

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule und Integration
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dr. Stefan Kühn 563 5922 563 8015 Stefan.Kuehn@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.11.2016
Drucks.-Nr.:		VO/0828/16/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.12.2016	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE "Jobcenter Widerspruchsbewältigung" (VO/0828/16) vom 21.10.2016		

Grund der Vorlage

Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Jobcenter – Widerspruchsbewältigung“ (VO/0828/16)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt nimmt die Antwort der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Dr. Kühn

Beantwortung

Die Antworten / Ausführungen der Verwaltung sind kursiv gedruckt.

Die Fraktion DIE LINKE stellt Nachfragen zur Beantwortung ihrer Großen Anfrage zur Widerspruchsbewältigung durch die Jobcenter Wuppertal AöR (VO/0673/16 und VO/0673/16/1-A), die wie folgt beantwortet werden:

Frage 1:

Die Klagen sind in 2016 (hochgerechnet) höher als in den Vorjahren, während die Widersprüche in 2016 (hochgerechnet) deutlich gegenüber den Vorjahren abgenommen haben. Wie erklären Sie sich diese Entwicklung?

*Aufgrund der Verringerung des Widerspruch**bestandes** konnte die Anzahl der bereits vorliegenden Widersprüche reduziert werden. Gegen die hieraus resultierenden Widerspruchsbescheide wurde im Gegenzug vermehrt Klage erhoben, so dass die Anzahl der Klagen angestiegen ist.*

Frage 2:

2.1 Widersprüche

In der Anlage 1 der Antwort auf die Anfrage wurden verschiedene Erledigungsarten von Widersprüchen dargestellt.

- a. Rücknahme des Widerspruchs
- b. sonstige Erledigung
- c. Nachholung
- d. fehlende Rechtsanwendung
- e. unzureichende Aufklärung
- f. geänderte Weisungslage
- g. geänderte Rechtsprechung
- h. Gesetzesänderung

Die genannten Erledigungsgründe erschließen sich diesseitig nicht. Wir bitten das Jobcenter daher genauer zu erklären, was sich im Detail unter den Gründen b. – h. verbirgt.

a. Rücknahme des Widerspruchs

*Der Widerspruch wird nach Sachverhaltsklärung durch den/die Kunden*in zurückgenommen.*

b. sonstige Erledigung

Der Widerspruch wird zur weiteren Sachverhaltsklärung an die zuständige Facheinheit zurückgegeben.

c. Nachholung

*Die unter c. bis h. aufgeführten Erledigungsgründe beziehen sich auf stattgegebene bzw. teilweise stattgegebene Widersprüche. Bei einer Nachholung erfolgt eine Abhilfeentscheidung, da im Rahmen des Widerspruchsverfahrens seitens des/der Kunden*in entscheidungserhebliche Unterlagen nachgereicht wurden.*

d. fehlende Rechtsanwendung

Bei einer fehlerhaften Rechtsanwendung erfolgt eine Abhilfeentscheidung, da die ursprüngliche Entscheidung nicht rechtskonform war.

e. unzureichende Aufklärung

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ergibt sich ein anderslautender Sachverhalt, so dass dies eine Abhilfeentscheidung zur Folge hat.

f. geänderte Weisungslage

Aufgrund einer geänderten internen Weisungslage/Verfahrensänderung erfolgt eine Abhilfeentscheidung. Hintergrund geänderter Weisungslagen/Verfahrensänderungen sind in der Regel Anpassungen aufgrund aktueller Rechtsprechung (siehe auch g. und h.)

g. geänderte Rechtsprechung

Es erfolgt eine Abhilfeentscheidung aufgrund entsprechender Rechtsprechung.

h. Gesetzesänderung

Es erfolgt eine Abhilfeentscheidung aufgrund einer gesetzlichen Änderung.

2.2 Nachvollziehbare Aufschlüsselung der Erledigung

Ferner bitten wir die Erledigung entsprechend der Kriterien der Bundesagentur für Arbeit aufzuschlüsseln:

- Gesamtzahl
- stattgegeben
- teilweise stattgegeben
- zurückgewiesen
- Sonstige Erledigung / Rücknahme des Widerspruchs

Eine tiefere Aufschlüsselung ist leider nicht möglich. Die Zusammenfassung der Stattgabegründe wird seitens der Bundesagentur für Arbeit anderweitig erstellt. Bitte entnehmen Sie die Daten dem nachfolgenden Link:

https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_1021952/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?view=processForm&resourceId=210368&input_=&pageLocale=de&topicId=485672&year_month=201610&year_month.GROUP=1&search=Suchen

Frage 3:

Ausweislich der Widerspruchs- und Klagestatistik der Bundesagentur für Arbeit <https://statistik.arbeitsagentur.de/> >Nach Themen > Grundsicherung für Arbeitssuchende >Widersprüche und Klagen SGB II - Deutschland mit Ländern und Jobcentern > Januar 2016 (<http://tinyurl.com/h65qsbu>) seien in Wuppertal im Jahr 2015 insgesamt 5.669 Widersprüche „im Bestand“.

Nach diesseitigem Verständnis ist darunter der Eingang zu verstehen, das Jobcenter hat in seiner Antwort auf die Große Anfrage den Wert von 3.458 Widersprüchen für das Jahr 2015 ausgewiesen.

Wie ist diese Differenz zu erklären, gibt es unterschiedliche Maßstäbe bei der Ermittlung von Widersprüchen?

Die Differenz ergibt sich aus dem Zugang und dem Bestand an Widersprüchen.

Frage 4:

- a. Bitte stellen Sie dar, wie das normale Verfahren bei Widersprüchen ist.
 - b. Wer entscheidet über den Widerspruch, welche Stellen müssen bei der Entscheidung einbezogen werden?
 - c. Wann werden SGB II-Bezieher vorgeladen?
 - d. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt eine solche Vorladung?
 - e. Wie erklärt sich das Jobcenter eine Rücknahmequote von fast 10 % der eingelegten Widersprüche?
- a. *Eingehende Widersprüche durchlaufen die Leistungseinheiten auf dem Dienstweg. Hierbei wird geprüft, ob die angegangene Entscheidung aufrecht zu erhalten ist, oder ob dem Widerspruch ganz oder teilweise abzuwehren ist. Kann einem Widerspruch nicht bzw. nicht in vollem Umfang abgeholfen werden, wird die zugrundeliegende Rechtslage dem/der Widerspruchsführer*in bzw. Bevollmächtigten erläutert. Sollten die vorgebrachten Gründe ausgeräumt werden können, erfolgt eine schriftliche*

*Rücknahme durch den/die Kunden*in bzw. Bevollmächtigten. Nimmt der/die Widerspruchsführer*in bzw. Bevollmächtigte*r den Widerspruch nach Erläuterung der Sach- und Rechtslage nicht zurück bzw. äußert sich nicht, wird der Widerspruch auf dem Dienstweg an die Rechtsbehelfsstelle zur weiteren Veranlassung übersandt.*

- b. Kann dem Widerspruch in vollem Umfang abgeholfen werden, so erfolgt die Entscheidung in der jeweiligen Leistungseinheit. Bei Teilabhilfen hat eine vorherige Rücksprache mit der Rechtsbehelfsstelle zu erfolgen. Kann die zuständige Leistungseinheit nicht durch Abhilfe über den Widerspruch entscheiden, so erfolgt die Entscheidung durch die Rechtsbehelfsstelle.*
- c. Eine „Vorladung“ von Kunden*innen im Rahmen einer Widerspruchsprüfung ist nicht vorgesehen und entspricht auch nicht der hiesigen Weisungslage.*
- d. Siehe Punkt c.*
- e. Im Rahmen der einzelfallbezogenen Erläuterung der Sach- und Rechtslage können oftmals die vorgebrachten Gründe ausgeräumt werden, so dass dieses eine Rücknahme des Widerspruchs zur Folge hat.*

Frage 5:

In der Anlage 2 der Antwort auf die Anfrage (VO/0673/16/1-A) wurden verschiedene Erledigungsarten von Klagen dargestellt. Die genannten Erledigungsgründe erschließen sich diesseitig nicht. Wir bitten das Jobcenter daher genauer zu erklären, was sich im Detail unter den Gründen a. – g. verbirgt.

a. Erledigung ohne Nachgeben

*Hier erfolgt eine Rücknahme der Klage durch den/die Kläger*in.*

b. Erledigung mit Nachgeben

Es erfolgt eine Anerkennung der Beklagten ohne entsprechendes Urteil/Gerichtsbescheid.

c. Erledigung mit teilweisem Nachgeben

*Es erfolgt ein Vergleich zwischen Kläger*in und der Beklagten.*

d. abgewiesen

Die Klage wird vom zuständigen Gericht mittels Urteil/Gerichtsbescheid abgewiesen.

e. stattgegeben

*Das zuständige Gericht entscheidet mittels Urteil/Gerichtsbescheid zu Gunsten des/der Klägers*in.*

f. teilweise stattgegeben

*Das zuständige Gericht entscheidet mittels Urteil/Gerichtsbescheid teilweise zu Gunsten des/der Klägers*in.*

g. Aufhebung, Zurückweisung

Das Gericht verweist auf eine gerichtliche Vorinstanz.

Wir bitten zunächst mitzuteilen, ob in den vom Jobcenter genannten Zahlen Klagen und einstweiliger Rechtsschutz gesamt dargestellt wurden oder nur der Bereich der Klagen?

Da in der vorherigen Anfrage keine Daten zu einstweiligen Rechtschutzverfahren erbeten waren, bezogen sich die mitgeteilten Daten nur auf Klagen.

Nachvollziehbare Aufschlüsselung der Erledigung / Abgang: Ferner bitten wir, die Erledigung entsprechend der Kriterien der Bundesagentur für Arbeit aufzuschlüsseln.

- + Gesamtzahl
- + abgewiesen mit Urteil/ Beschluss
- + anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme d. Klage)
- + stattgegeben/ teilweise stattgegeben
 - stattgegeben mit Urteil/ Beschluss
 - teilweise mit Urteil/ Beschluss
 - anderweitig erledigt mit Nachgeben (Anerkenntnis durch Jobcenter)
 - anderweitig erledigt mit teilweisem Nachgeben (Vergleich)

Hierzu wird auf den Link unter der Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Aufschlüsselung in Klagen und einstweiligen Rechtsschutz: Wir bitten, diese Zahlen entsprechend der Gründe für Klagen und Einstweiligen Rechtsschutz entsprechend aufzuschlüsseln.

Hierzu wird auf den Link unter der Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 6:

- a. Prüfungen des Jobcenters: In der Anlage 6 (VO/0673/16/1-A) wurden eine Reihe von Prüfungen der Innenrevision des Jobcenters dargestellt. Stellen Sie bitte dar, wer die Innenrevision des Jobcenters ist, was deren Aufgabe und Befugnis sind.

Definition:

Die Innenrevision (IR) ist ein Instrument der Führung und unterstützt die Führungskraft hinsichtlich der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben.

Funktion:

*Die IR unterstützt den Vorstand in seinen komplexen Steuerungs- und Überwachungsaufgaben und trägt zur Erreichung der Ziele bei. Sie unterstützt den Vorstand durch System- und Detailprüfungen in allen Bereichen. Durch die direkte Zuordnung zum Vorstand erhält die IR ihre unabhängige Stellung. Innenrevisoren und Innenrevisor*innen dürfen nicht in das jeweilige operative Geschäft eingebunden werden und haben gegenüber den geprüften Stellen keine Weisungsbefugnis.*

Rechte und Pflichten:

*Die Innenrevisoren und Innenrevisor*innen haben das Recht, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen, DV-Anlagen zu nutzen, Auskünfte einzuholen und gegebenenfalls in begründeten Fällen Vorgänge mitzunehmen. Die Betriebsabläufe sollen dadurch nach Möglichkeit nicht beeinträchtigt werden. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Kommt es im Zusammenhang mit Prüfungen zu Schwierigkeiten, so ist der Vorstand umgehend zu informieren.*

- b. Darstellung der Prüfungen und Ergebnisse: Es wurde dargestellt, dass durch die Innenrevision des Jobcenters insgesamt 28 Prüfungen durchgeführt wurden. Dort wurden zum Teil „erhebliche Mängel“, „wesentliche Mängel“, „bemerkenswerte Mängel“, „keine wesentlichen Mängel“ oder „geringfügige Mängel“ festgestellt. Bitte stellen Sie den Inhalt einer jeden einzelnen Prüfung dar und fassen Sie die gefundenen Mängel zusammen.

Über alle Feststellungen, Erkenntnisse etc., die im Rahmen der Innenrevisionstätigkeit bekannt werden, hat die Innenrevision, als internes Organ/Instrument des Vorstandes der Jobcenter Wuppertal AöR, Stillschweigen zu wahren. Die internen Prüfergebnisse dienen

ausschließlich dem Vorstand der Jobcenter Wuppertal AöR zur Sicherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes nach Recht und Gesetz.

- c. Auflistungen weiterer Prüfungen übergeordneter Stellen: In der Antwort auf die Frage 6 (VO/0673/16/1-A) wurde mitgeteilt, dass „diverse weitere Prüfungen übergeordneter Stellen, wie z.B. durch den Bundesrechnungshof und das MAIS NRW stattgefunden haben. Stellen Sie bitte dar, wann hat von wem, mit welchem Inhalt und mit welchem Ergebnis übergeordnete Stellen das JCB Wuppertal geprüft.

Hierzu werden keine Daten gespeichert bzw. vorgehalten.

Frage 7:

Ausweislich der Widerspruchs- und Klagestatistik der Bundesagentur für Arbeit <https://statistik.arbeitsagentur.de/> >Nach Themen > Grundsicherung für Arbeitssuchende >Widersprüche und Klagen SGB II - Deutschland mit Ländern und Jobcentern > Januar 2016 (<http://tinyurl.com/h65qsbu>) gab es in Wuppertal im Jahr 2015 insgesamt 5.669 Widersprüche im Bestand, worunter Eingang zu verstehen ist. Das Jobcenter hat in seiner Antwort auf die Große Anfrage (VO/0673/16/1-A) nur 3.458 Widersprüche für das Jahr 2015 ausgewiesen. Wie ist diese Differenz zu erklären; gibt es unterschiedliche Maßstäbe bei der Ermittlung von Widersprüchen?

Hierzu wird auf die Beantwortung zu Frage 3 verwiesen.

Frage 8:

Statistiken über Eilverfahren fehlen.

Hierzu wird auf die in der Anlage 01 dieser Drucksache beigefügte Datei verwiesen.

Anlagen

Anlage 01 – Einstweiliger Rechtsschutz – Antwort zu Frage 8